



**BAYERISCHER
FUSSBALL-VERBAND**

Freizeitfußball- und Breitensportordnung

Stand: 01.07.2022

Inhalt

PRÄAMBEL	3
I. ALLGEMEINES	3
§ 1 GRUNDSÄTZE	3
§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNG	4
§ 3 ZWECK- UND ZIELBESTIMMUNG	5
II. SPIELFORMEN DIE IN WETTBEWERBS- ODER WETTKAMPFFORM NACH FESTEN REGELN DURCHGEFÜHRT WERDEN	5
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	5
§ 5 VERANTWORTLICHKEITEN	5
§ 6 SPIEL-/WETTBEWERBSBETRIEB	5
§ 7 SPIELBERECHTIGUNG FÜR WETTBEWERBE	6
§ 8 ABWEICHUNGEN VON DER SPIELORDNUNG UND RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG	7
§ 9 SPORTGERICHTSBARKEIT	8
§ 10 SCHIEDSRICHTER	9
III. FREIZEIT-SPIELFORMEN, DIE NICHT ALS WETTBEWERB ODER IN WETTKAMPFFORM DURCHGEFÜHRT WERDEN	10
§ 11	10

PRÄAMBEL

Die Freizeitfußball- und Breitensportordnung bildet die Grundlage für die ordnungsgemäße Gestaltung und Durchführung der Spielformen im Bayerischen Fußball-Verband e.V. (im Folgenden: BFV).

1. Dem Freizeitfußball und dem Breitensport im BFV und seinen Vereinen wird in Zukunft eine größere Beachtung zukommen. Der Freizeitfußball und Breitensport erlangen im „klassischen“ Amateur-Fußballvereinen aufgrund der demographischen Entwicklung und der immer älter werdenden Menschen, eine zunehmende und teils sogar existenzielle Bedeutung.
2. Freizeitfußball und Breitensport erweitert das bestehende Angebot der Vereine, hilft damit, neue Mitglieder zu gewinnen, und bindet ebenso aus dem Wettkampfbetrieb ausscheidende Sportler weiterhin mit unserem Fußball.
3. Freizeitfußball und Breitensport sind jegliche sportliche Bewegung, die nicht innerhalb des von der Spielordnung geregelten Verbandsspielsystems mit den bekannten Attributen des leistungsorientierten Sports betrieben wird.

I. ALLGEMEINES

§ 1 GRUNDSÄTZE

1. Die besonderen Spielformen im BFV werden nach den internationalen Spielregeln der FIFA, der Satzung, der Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. sowie des Süddeutschen Fußball-Verband e.V. gespielt.
2. Sofern diese Ordnung keine anderen Regelungen enthält oder zulässt, gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnung des BFV, insbesondere der Spielordnung und der Frauen- und Mädchenordnung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung.
3. Zusätzlich zum regulären Spielbetrieb des BFV können sich im Frauen- und Herrenbereich (Erwachsenen-Spielbetrieb) Freizeitsportmannschaften innerhalb des Verbands, der Bezirke und der Kreise außerhalb des geregelten Spielbetriebs organisieren und in vorher definierten Spielformen den Fußballsport oder verwandte Variationen unter dem Dach des BFV betreiben. Offizielle Meisterschaften, Ligen und Pokale des BFV bleiben von dieser

Regelung unberührt und der uneingeschränkten verbandsseitigen Ausrichtung vorbehalten.

4. Beim Freizeit- und Breitensport Spielbetrieb ist der gesundheitliche und gesellschaftliche Aspekt zu berücksichtigen.
5. Meldegebühren oder sonstige Kosten können durch den zuständigen Spielausschuss nach der Finanzordnung des BFV erhoben werden.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNG

1. Im Freizeitfußball und Breitensport vereinen sich Personen unterschiedlicher Altersklassen, welche besondere Spielformen des Fußballsports oder fußballähnliche Sportarten des Verbandes betreiben wollen. Dies sind insbesondere:
 - a. Seniorenfußball (ausgenommen der klassische Ligaspielbetrieb über ein Spieljahr gem. § 21 Nr. 2 der Spielordnung)
 - b. Beachsoccer
 - c. Hallenfußball in Turnierform (ausgenommen sind die Futsal-Ligen)
 - d. Firmen- und Behördenfußball (ausgenommen klassischer Spielbetrieb)
 - e. Freizeitfußball
 - f. Walking Football
 - g. Sitzfußball
 - h. Fußball für Asylbewerber/Flüchtlinge
 - i. Fußballtennis
 - j. Behindertenfußball
 - k. Gehörlosenfußball
 - l. Gesundheitsorientierter Sport
 - m. Street-Soccer (Soccer-Court)

- n. Familienfußball
- o. Spielnachmittage

§ 3 ZWECK- UND ZIELBESTIMMUNG

Die Freizeitfußball- und Breitensportordnung ermöglicht dem Verband, den Bezirken und Kreisen eine Öffnung für andere, fußballinteressierte Gemeinschaften. Ziel ist es, diese Gemeinschaften in den Wettbewerben des BFV zu integrieren und die Möglichkeit zu bieten, in Fußball und fußballähnlichen Spielformen Sport zu treiben.

II. SPIELFORMEN DIE IN WETTBEWERBS- ODER WETTKAMPFFORM NACH FESTEN REGELN DURCHGEFÜHRT WERDEN

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Spieler, die in Wettkampfsport nach festen Regeln spielen, müssen Mitglied eines Vereins sein, der beim BFV gemeldet ist.

§ 5 VERANTWORTLICHKEITEN

Jeder Kreis hat einen Verantwortlichen für den Freizeitfußball und Breitensport zu benennen welcher die Vereine, Personengruppen und einzelne Personen unterstützt Fußball und fußballähnliche Spielformen zu organisieren.

§ 6 SPIEL-/WETTBEWERBSBETRIEB

1. Die in Wettbewerbs- oder Wettkampfform durchgeführten Sportformen können sowohl im Ligaspielbetrieb als Einzelspiele oder auch in Turnierform ausgetragen werden. Die Spiele können auf Großfeld, Kleinfeld, Soccer-Court, auf Sand sowie in der Halle ausgetragen werden.
2. Das Regelwerk der FIFA, des DFB und des BFV sind zu beachten.
3. Verband, Bezirke und Kreise können Ligen, Turniere und Wettbewerbe in ihrem Bereich organisieren.

4. Für den offiziellen Ligen-, Turnier oder Wettbewerbsspielbetrieb fungiert ein BFV-Mitarbeiter als Koordinator für diese Ligen und wird durch den Kreis-, Bezirks- oder Verbands- Spielausschuss oder Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss benannt.
5. Für Ligen, Turniere oder Wettbewerbe sind grundsätzlich Durchführungsbestimmungen durch den zuständigen Spiel-Ausschuss zu erlassen. Über die Durchführungsbestimmungen ist der zuständige Verbands-Ausschuss zu informieren. Bei gemischten Mannschaften ist der jeweilige Ausschuss zuständig, der die Mehrzahl der Spieler bzw. Spielerinnen stellt.
6. Bei Spielen und Turnieren von Freizeitsportmannschaften gegen Mannschaften die sich im Meisterschaftsspielbetrieb (Verbandsmannschaft) gem. §§ 13 und 21 Nr. 2 der Spielordnung befinden,
 - a) gilt für die Verbandsmannschaften die Spielordnung und bei Vorkommnissen jeglicher Art die Rechts- und Verfahrensordnung des BFV. Diese Spiele bedürfen der Genehmigung des zuständigen Spielleiters,
 - b) haben die Verbandsmannschaften auch bei Auswärtsspielen dafür Sorge zu tragen, dass die Spiele gegen Freizeitsportmannschaften im SpielPlus BFV angelegt werden, beim zuständigen Schiedsrichterorgan ein amtlicher Schiedsrichter angefordert und ein elektronischer Spielbericht/ESB ausgefüllt wird. Die Freizeitsportmannschaft wird im SpielPlus BFV als „freie Mannschaft“ angelegt.
 - c) haben die Spieler der Verbandsmannschaften ihre Spielberechtigung nach § 33 der Spielordnung nachzuweisen,
 - d) haben Spieler von Freizeitsportmannschaften einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild beim Schiedsrichter bzw. Spiel-/Turnierverantwortlicher vorzulegen.

§ 7 SPIELBERECHTIGUNG FÜR WETTBEWERBE

1. Die Spielberechtigung für den Spielbetrieb im regulären Spielbetrieb (gem. §§ 13 und 21 Nr. 2 der Spielordnung) bleibt unberührt.
2. Spieler, welche bei Spielformen des Freizeitfußball und Breitensport mitwirken, bleiben als Aktive in ihrem Verein uneingeschränkt spielberechtigt.

3. Bei Spielen und Turnieren im Freizeitfußball und Breitensport werden die Voraussetzungen hinsichtlich der Spielberechtigung in den, für den jeweiligen Wettbewerb, erlassenen Ausschreibungen oder Durchführungsbestimmungen festgelegt.
4. Das Spielrecht nach § 32 der Spielordnung ist für den Freizeitfußball und Breitensport bei bestimmten Wettbewerben nicht erforderlich.
5. Alle Spieler müssen grundsätzlich das 18. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus gibt es Altersbeschränkungen beim Frauen-/Herren-/Seniorenfußball. Bei einem Wettbewerb können Spielerlisten der Mannschaften verlangt werden, die in der Folge bis zum Ende des Wettbewerbs Gültigkeit haben müssen.
6. Spielformen, welche als Wettbewerbe ausgetragen werden, sind im SpielPlus BFV anzulegen. Es ist ein elektronischer Spielbericht/ESB auszufüllen. Ist dies nicht möglich, ist eine Spielerliste mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum je Mannschaft zu erstellen. Diese ist dem jeweiligen BFV-Verantwortlichen vom Schiedsrichter bzw. vom gastgebenden Verein zuzusenden.
7. Die Spieler legitimieren sich bei Wettbewerben mit einem amtlichen Lichtbildausweis, oder falls möglich über SpielPlus BFV. Die Kontrolle obliegt dem Schiedsrichter bzw. dem Wettbewerbsverantwortlichen.
8. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Verbands-Ausschusses.

§ 8 ABWEICHUNGEN VON DER SPIELORDNUNG UND RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

In folgenden Bereichen ist eine Abweichung von der Spielordnung möglich:

- a. Spielfeldgröße
- b. Zahl der Spieler
- c. Größe der Tore
- d. Spielzeit
- e. Abseitsregel

- f. Zuspielregelung zum Torwart
- g. Altersbeschränkungen beim Frauen-/Herren-/Seniorenfußball
- h. Spielformen mit Beteiligung von gemischten Mannschaften (Frauen und Männer in einer Mannschaft)
- i. Spielleitung durch einen amtlichen Schiedsrichter
- j. Regelungen bei Nichtantritt einer Mannschaft bzw. Spielabsagen, Spielverlegungen
- k. Verfahren bei Feldverweisen (ausgenommen § 9)
- l. Zeitgrenzen im Hinblick auf das Spieljahr
- m. Vereins-Wechselfristen
- n. Einsatz in unterschiedlichen Mannschaften (§ 34 Spielordnung, § 13a Frauen- und Mädchenordnung)
- o. Meldepflicht des Schiedsrichters nach § 63 Spielordnung sowie § 36 Rechts- und Verfahrensordnung (siehe § 9)

§ 9 SPORTGERICHTSBARKEIT

1. Abweichend der Rechts- und Verfahrensordnung führen Feldverweise in einem Wettbewerb, der nach der Freizeitfußball- und Breitensportordnung ausgetragen wird, nicht automatisch zu einem Sportgerichtsverfahren. In den Durchführungsbestimmungen können Strafmaßnahmen aufgeführt werden.
2. Bei folgenden Vergehen wird stets ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet:
 - a. Diskriminierung (§ 47a RVO)
 - b. Tötlichkeiten (§ 67 RVO)
 - c. Vergehen gegen den Schiedsrichter/Schiedsrichter-Assistent (§ 68 RVO)

Im Übrigen obliegt die Entscheidung, ob ein Vergehen/Feldverweis eine Anzeige bzw. Meldung beim Sportgericht nach sich zieht, beim eingesetzten amtlichen

Schiedsrichter oder beim Nichteinsatz eines amtlichen Schiedsrichters, einem vorher benannten Schiedsgericht bzw. der Turnierleitung.

Im Falle einer roten Karte während eines Turnierspiels entscheidet die Turnierleitung über die weitere Teilnahme des Spielers am Turnier, wobei der Spieler mindestens das nächste Spiel aussetzen muss. Die vorläufige Sperre gemäß § 40 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung entfällt.

Die Verpflichtung des Schiedsrichters zur Meldung an das Sportgericht entfällt, wenn der Spieler mindestens ein Turnierspiel aussetzen musste und der Schiedsrichter und die Turnierleitung übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangen, dass die Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens nicht geboten erscheint. In diesem Falle wird kein Sportgerichtsverfahren eingeleitet und die Sperre gilt mit der Turnierstrafe als abgegolten.

3. Für alle Sportgerichtsverfahren benennt das zuständige Bezirks-Sportgericht ein Sportgericht, welches die Verfahren aus diesem Bereich behandelt.

§ 10 SCHIEDSRICHTER

Bei den Spielen, die in Wettbewerbs- oder Wettkampfform nach festen Regeln ausgetragen werden, gilt:

- a) Eine Schiedsrichterforderung ist beim zuständigen Schiedsrichterorgan nicht zwingend erforderlich, außer bei Spielen und Wettbewerben mit Verbandsmannschaften nach § 6 Nr. 6. Das zuständige Schiedsrichterorgan prüft, ob eine Schiedsrichterstellung möglich ist und teilt dies dem Ausrichter/gastgebender Verein mit.
- b) Bei Spielen, die nicht mit geprüften Schiedsrichtern besetzt werden, ist der Schiedsrichter von der gastgebenden Mannschaft zu stellen. Eine Zustimmung der Gastmannschaft ist nicht erforderlich,
- c) Der Spielrechtnachweis erfolgt gem. § 7 Nr. 3.

III. FREIZEIT-SPIELFORMEN, DIE NICHT ALS WETTBEWERB ODER IN WETTKAMPFFORM DURCHGEFÜHRT WERDEN

Das Sport- bzw. Bewegungserlebnis zusammen mit Freunden ist für diese Zielgruppe wichtiger als Höchstleistung und Erfolg. Hier sind die Fußballvereine aufgerufen, ihren Mit- und Nichtmitgliedern Breiten- und Freizeitsportangebote anzubieten.

Vereine können für Mit- und Nichtmitglieder Fußballspielformen oder fußballverwandte Aktivitäten anbieten; für Nichtmitglieder ist eine Nichtmitgliederversicherung erforderlich. Hierfür können Regeln nach eigenem Ermessen aufgestellt werden. Der Schwerpunkt liegt darin, durch Sport die Fitness und Gesundheit zu erhalten. Dabei darf die Geselligkeit, die Bewegung und das gemeinsame Erlebnis im Vordergrund stehen. Die zentrale Aufgabe besteht darin, die Gesundheit, den Spaß und die Freude an der Bewegung zu erkunden. Weitere Schwerpunkte sind die allgemeine Fitness, der Ausgleich zum Berufsalltag und die Geselligkeit. Die Durchführung eines solchen Events mit dem Charakter eines Wettkampfes und dem Schwerpunkt Leistung und Erfolg ist hierbei als nebensächlich zu betrachten. Im Mittelpunkt sollte der Sport für alle stehen bzw. der Sport ohne Verpflichtungsgrad.

§ 11

1. Der BFV-Verantwortliche des Kreises für Freizeitfußball- und Breitensport wird im Vorfeld über diese Veranstaltung informiert und unterstützt den ausrichtenden Verein bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung. Er leistet zudem Hilfestellung bei der Erstellung des Regelwerks.
2. Der BFV-Verantwortliche des Kreises für Freizeitfußball- und Breitensport informiert den Verbands-Spielausschuss bzw. Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss über die Einzelheiten der Veranstaltung. Außerdem prüft er, inwieweit der BFV mit der Gestellung von Geräten, Informationen und Ankündigungen im Bereich Pressearbeit und der Nutzung möglicher weiterer Mittel aus dem verbandsseitigen Netzwerk den Veranstalter und die Teilnehmer bei dem Event unterstützend helfen kann.
3. Veranstaltung im Sinne der Nr. 1 sind beispielsweise:
 - 3.1
 - Fußballtennis

- Street-Soccer (Soccer-Court),
- Beach-Soccer
- Fußball-Abzeichen
- Familienfußball-Wettkämpfe
- Elfmeter-/Hobbyturniere
- Walking Football
- Footvolley (Beach-Fußballtennis)
- Headis (Kopfballtischtennis)
- Fußballgolf

3.2. Allgemeiner wettkampffreier Breiten- und Freizeitsport im Fußballverein

- Sportartbezogener Breiten- und Freizeitsport
 - Sportartübergreifender Breiten- und Freizeitsport
 - Gesundheitsorientierter Sport
4. Falls Schiedsrichter für Freizeit-Spielformen erforderlich sind, werden diese aus dem Kreis der Teilnehmer gestellt.
 5. Neben Tages- oder Turnierwettbewerben, die sich auch über mehrere Spieltage erstrecken können, ist ein ligaähnlicher Modus ebenfalls zulässig.
 6. Die Vorschriften aus Teil II dieser Ordnung, der Spielordnung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des BFV finden keine Anwendung. Für die Einhaltung der Disziplin und der Fairness ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Verstöße und Ahndungen können in einem Regelwerk definiert und formuliert werden.